

Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 28.10.2014	Satzung neu																								
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz																								
Der Stadt sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses, einschließlich des Revisionsschachtes, wenn dieser gemäß § 2 Ziffer 6 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg zum Grundstücksanschluss gehört , nach tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend nachfolgender Regelungen zu erstatten.	Der Stadt sind die Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Herstellung - vom Anschlussberechtigten veranlasste oder zu vertretende Veränderungen, - vom Anschlussberechtigten veranlasste oder zu vertretende Stilllegung - die Beseitigung, sowie - die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses im Sinne von § 2 Ziffer 6 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg nach tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend nachfolgender Regelungen zu erstatten.																								
	Neuer Paragraph § 12a Gebührenmaßstab für Nachkontrollen bei Grenzwertüberschreitungen																								
	<p>(1) Die Gebühr für die Probenahme im Rahmen von Nachkontrollen bei Feststellung einer Grenzwertüberschreitung im Sinne des § 15 Abs.4 der Abwassersatzung der Stadt beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei manuellen Probenahmen eines kontinuierlichen Abwasserstroms 88,00 €/Probenahme - bei Probenahmen eines diskontinuierlichen Abwasserstroms durch mobilen Probennehmer 176,00 €/Probenahme <p>(2) Die Gebühr für die Analyse des bei einer Nachkontrolle gewonnenen Abwassers beträgt, abhängig von den zu untersuchenden Analysenparametern für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Ammonium-Stickstoff</td><td style="text-align: right;">15,41 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrat-Stickstoff</td><td style="text-align: right;">15,57 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrit-Stickstoff</td><td style="text-align: right;">15,57 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Stickstoff</td><td style="text-align: right;">18,35 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Kohlenstoff</td><td style="text-align: right;">18,43 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Chemischer Sauerstoffbedarf</td><td style="text-align: right;">15,09 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen</td><td style="text-align: right;">18,68 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamt-Phosphor</td><td style="text-align: right;">18,28 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Ortho-Phosphor</td><td style="text-align: right;">18,28 €/Analyse</td></tr> <tr><td>pH-Wert</td><td style="text-align: right;">4,21 €/Analyse</td></tr> <tr><td>lipophile Stoffe</td><td style="text-align: right;">59,63 €/Analyse</td></tr> <tr><td>absetzbare Stoffe</td><td style="text-align: right;">5,98 €/Analyse</td></tr> </table>	Ammonium-Stickstoff	15,41 €/Analyse	Nitrat-Stickstoff	15,57 €/Analyse	Nitrit-Stickstoff	15,57 €/Analyse	Gesamter gebundener Stickstoff	18,35 €/Analyse	Gesamter gebundener Kohlenstoff	18,43 €/Analyse	Chemischer Sauerstoffbedarf	15,09 €/Analyse	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	18,68 €/Analyse	Gesamt-Phosphor	18,28 €/Analyse	Ortho-Phosphor	18,28 €/Analyse	pH-Wert	4,21 €/Analyse	lipophile Stoffe	59,63 €/Analyse	absetzbare Stoffe	5,98 €/Analyse
Ammonium-Stickstoff	15,41 €/Analyse																								
Nitrat-Stickstoff	15,57 €/Analyse																								
Nitrit-Stickstoff	15,57 €/Analyse																								
Gesamter gebundener Stickstoff	18,35 €/Analyse																								
Gesamter gebundener Kohlenstoff	18,43 €/Analyse																								
Chemischer Sauerstoffbedarf	15,09 €/Analyse																								
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	18,68 €/Analyse																								
Gesamt-Phosphor	18,28 €/Analyse																								
Ortho-Phosphor	18,28 €/Analyse																								
pH-Wert	4,21 €/Analyse																								
lipophile Stoffe	59,63 €/Analyse																								
absetzbare Stoffe	5,98 €/Analyse																								

§ 15 Gebührenpflichtiger	§ 15 Gebührenpflichtiger
<p>(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2 Ziff. 12, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 18 Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, § 2 Ziff. 13, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Bestehen an einem Grundstück Erbbaurechte und/oder dingliche Nießbrauchsrechte haften der Erbbauberechtigte und/oder der Nießbrauchsberechtigte neben dem Eigentümer des Grundstücks jeweils als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 18 Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>